Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen (Kita-Gebührensatzung)

HINWEIS

(1) Die hier eingestellte Satzung entspricht keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie gibt lediglich den aktuell gültigen Satzungstext wieder. Eine Haftung für die Übereistimmung des hier eingestellten Textes mit der amtlichen Bekanntmachung sowie dafür, dass der hier eingestellte Text der derzeit geltenden Fassung entspricht, kann nicht übernommen werden.

(2) Satzungen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen wurden eingearbeitet.

Satzung vom 15.06.2016, zuletzt geändert am 10.11.2021

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Eisingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergarten**: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 29 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

   Kindergarten mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 47 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.

3. **Regelkindergarten Kleinkind:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 29 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.

4. **<u>Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten:</u>** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.

5. **<u>Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung:</u>**
   Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 47 Stunden/Woche für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.

6. **<u>Hort an der Schule:</u>**
   Einrichtungen für Grundschulkinder der ersten bis vierten Klassen.

(2) Das Betreuungsjahr besteht grundsätzlich aus zwölf Monaten.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung und erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Einrichtungsleitung vorzulegen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Kindergarten/ der Kinderkrippe entsteht sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn.

(3) Bei dem Betreuungsangebot im Hort an der Schule handelt es sich um eine Serviceleistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(5) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Betreuungsplatz in der Waldpark Kindertagesstätte ist für zwölf Monate zu entrichten (Zwölf-Monats-Gebühr).

(3) Für die Kernzeitbetreuungszeiten (Modul 1 und 2) werden aufgrund der betreuungsfreien Zeit in den Schulferien Gebühren für elf Monate erhoben. Für die Hortbetreuungszeiten (Modul 3 und 4) ist eine Zwölf-Monats-Gebühr zu entrichten. Die Gebühren für die flexible Nachmittagsbetreuung (Modul 5) als auch die Ferienbetreuung für Kinder der Kernzeitbetreuung und externe Kinder (Modul 6) werden tageweise erhoben.

(4) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung
- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der betreuten Kinder einer Familie

(5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nicht zu Monatsbeginn, wird die Gebühr für diesen Monat tageweise berechnet. Wird das Kind zu einem anderen Zeitpunkt als dem Monatsende abgemeldet, ist der gesamte Monatsbeitrag zu entrichten.

(6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot.

(2) Geschwisterkinder, die sich zur selben Zeit in der Waldpark Kindertagesstätte aufhalten, sind beitragsfrei, sofern die gleiche Betreuungsform in Anspruch genommen wird. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen wird die höhere Gebühr erhoben.

Abgewichen wird hiervon bei der Hortbetreuung im Hort an der Schule. Hier ist für das Geschwisterkind im Hort ein reduzierter Beitrag zu entrichten.

Befindet sich ein Kind in der Waldpark Kindertagesstätte (oder evangelische Kindertagesstätte) und das Geschwisterkind in der Horteinrichtung, so wird für das Kind mit der höheren Gebühr der volle Beitrag erhoben. Für das zweite Kind bzw. jedes weitere Kind wird die Gebühr für die beanspruchte Betreuungsform um 50% reduziert.

(3) Die Höhe der monatlichen Gebühr je Betreuungsplatz in der Waldpark Kindertageseinrichtung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Die Gebührensätze für die Betreuung am Hort an der Schule sind in Anlage 2 aufgeführt.
Je nach Bedarf können die einzelnen Module kombiniert werden.

(5) Die Höhe der monatlichen Gebühr je Betreuungsplatz in der Waldpark Kindertageseinrichtung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Gebührensätze für die Betreuung am Hort an der Schule sind in Anlage 2 aufgeführt.

Je nach Bedarf können die einzelnen Module kombiniert werden.

Die Kosten für das Mittagessen in den Tageseinrichtungen fallen zusätzlich zu den monatlichen Gebühren an. Die Abrechnung der Essensbeiträge für den laufenden Monat erfolgt im Folgemonat und wird gesondert ausgewiesen. Für die Abrechnung ist die Leitung der Tageseinrichtung zuständig.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschuld für den laufenden Monat wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

gez.
Thomas Karst
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 Stand: 01.01.2022

Elternbeiträge Waldpark-Kindertagesstätte

	1. Kind	Geschwisterkinder
Regelkindergarten (RG) (29 Std./Woche)	97,00 €	beitragsfrei
Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (30 Std./Woche)	114,00 €	beitragsfrei
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (GT) (47 Std./Woche)	152,00 €	beitragsfrei
Regelkindergarten Kleinkind (RG) (29 Std./Woche)	194,00 €	beitragsfrei
Kinderkrippe mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (30 Std./Woche)	229,00 €	beitragsfrei
Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (GT) (47 Std./Woche)	305,00 €	beitragsfrei

Gebühren für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet.

Anlage 2 Stand: 01.01.2022

Elternbeiträge Hort an der Schule Villa Bergäcker

Modul 1: 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr **Modul 2**: Schulende bis 13.30 Uhr		
Betreuungsbedarf je Woche	**1. Kind**	**Geschwisterkind**
über 8 Stunden	70,00 €	35,00 €
5 bis 8 Stunden	58,00 €	29,00 €
bis 5 Stunden	41,00 €	20,50 €

	1. Kind	**Geschwisterkind**
Modul 3: Schulende bis 17.00 Uhr	87,00 €	43,50 €
Modul 4: 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr und Schulende bis 17.00 Uhr	125,00 €	62,50 €

Gebühren für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet.

Flexible Nachmittagsbetreuung:

	pro Kind/ Tag
Modul 5: max. zwei Nachmittage in der Woche	11,00 € (inklusive Mittagessen)

Ferienbetreuung für Kinder der Module 1 und 2 sowie externe Kinder:

	pro Kind/ Tag
Modul 6: 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr	11,00 €